



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	scin
Adresse / Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Name / Nom / Nome	Linda Kren
Datum / Date / Data	14.03.2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

scienceindustries stimmt der Einführung von numerischen Anforderungen für oberirdische Gewässer für weitere organische Spurenstoffe und dieser Vorlage mehrheitlich zu. Das referenzierte Verfahren der EU (Environmental Quality Standard - EQS) gibt wissenschaftliche Methoden vor, die sich im Bereich der Ökotoxikologie durchgesetzt haben. Bei der Änderung der Gewässerschutzverordnung (GschV) in 2014 waren wir damals der Meinung, dass der Zeitpunkt für die Verordnungsänderung zu früh war, da die skizzierten Lösungsvorschläge für die Umsetzung in der Schweiz zu unreif und nicht mit den wichtigsten Akteuren abgestimmt worden waren. Auf folgende Punkte sind wir damals eingegangen und geben in Anbetracht dieser Vorlage und den vorgegangenen Prozessen wie folgt Stellung. Wir fordern weiterhin:

- **Die Abstimmung mit den europäischen Vorschriften und Gebrauch der gängigen wissenschaftlichen Praxis, um die Ableitung von unterschiedlichen Grenzwerte für gleichen Stoffe zu vermeiden. Wir können die Begründungen für abweichende Werte in 3 von 5 Fällen aber nicht nachvollziehen.** Für Stoffe, die in der EU als prioritär eingestuft sind und bei welchen Qualitätsanforderungen bereits festgelegt worden sind (Chloropyrifos, Diuron, Isoproturon Nonylphenol, Cypermethrin und Terbutryn), nimmt man Bezug auf das entsprechende europäische EQS-Dossier, legt man aber im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens bei 5 von 6 Stoffen unterschiedliche Grenzwerte fest. Im Falle von Chloropyrifos leitet das Ökotoxzentrum strengere Qualitätskriterien fest, da erstens das EU-Dossier anscheinend nicht der offiziellen EQS-Methode folgt und zweitens in der Zwischenzeit eine Review-Studie zu aquatischen ökotoxikologischen Studien für die Substanz veröffentlicht worden ist. Für Diuron wurden ebenfalls Studien berücksichtigt, die zu einem späteren Zeitpunkt publiziert wurden. Es wird notiert, dass bei einer Revision des EU-Dossiers eine umfängliche Literaturrecherche erneut stattfinden soll. Für diese Substanz werden auch tiefere Werte festgelegt. Bezüglich Isoproturon und Cypermethrin ist es nicht klar verständlich aus welchem Grund abweichende Werte abgeleitet werden. Für Nonylphenol werden weniger strenge Qualitätskriterien vorgeschlagen. Die Begründung ist auch in diesem Fall nicht ersichtlich.

Wir fordern, dass die Schweizerischen numerischen Anforderungen an die Wasserqualität im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens angepasst werden, sobald die Europäischen Qualitätsanforderungen revidiert werden.

- **Die Transparenz des Prozesses für die Festlegung der numerischen Anforderungen unter Einbezug der wichtigsten Akteure.** Allfällige Stoffspezifische Kommentare zu den hergeleiteten Grenzwerten werden direkt von den betroffenen Firmen eingereicht.
- **Die Wirksamkeit und die Verhältnismässigkeit der zu treffenden Massnahmen als wichtige Entscheidungsfaktoren beim Vollzug.** An dieser Stelle möchten wir erneut die Wichtigkeit der Festlegung der Monitoring-Methoden für Fliessgewässer betonen. Die gemessenen Daten sollen in einen Kontext gestellt werden, auch um die historische Entwicklung und um die Bedeutung des Gewässers aufzuzeigen. Ohne eine

Betrachtung des Gesamtzusammenhangs könnten einmalige Überschreitungen von Grenzwerten zu überproportionalen und unverhältnismässigen Massnahmen führen. Bei der Beurteilung von Massnahmen sollen zudem die sozioökonomischen Faktoren berücksichtigt werden, wie z.B. das Patientenwohl, das Vorhandensein von Alternativen, die Folgen der Nichtbehandlung der Kulturen und weitere möglichen Massnahmen zum Gewässerschutz. Gewässerschutz ist ein zentraler Teil des Nationalen Aktionsplans des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Aktionsplan verfolgt in diesem Bereich sehr ambitionierte Ziele: Bis 2026 sollen die Anzahl Abschnitte des Schweizer Fliessgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität sowie das Risikopotenzial für aquatische Organismen um 50 % reduziert werden. scienceindustries unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Oberflächengewässern wo nötig kontinuierlich zu verringern und engagiert sich in zahlreichen Projekten, Öffentlichkeits- und Weiterbildungsaktivitäten, welche alle dem Zweck dienen, den Eintrag von Produkten in Gewässer unter Einbezug aller Beteiligten zu verringern. **Bei einer Überschreitung der Grenzwerte sollen verhältnismässige Massnahmen lokal und nach den Besonderheiten der Topographie bestimmt werden.**

- **Die Abstimmung mit der gängigen Praxis in der EU betreffend das Vorgehen bei der Bestimmung der chronischen Belastung von Fliessgewässern.** Gemäss erläuterndem Bericht müssen Werte für längerfristige oder chronische Wirkungen über einen Zeitraum von 2 Wochen gemittelt werden. Diesbezüglich möchten wir unsere Forderung wiederholen: das Vorgehen soll mit der gängigen Praxis in der EU abgestimmt werden, die **jährliche Mittelwerte** für die Beurteilung der chronischen Wirkung vorgibt. **Der 2 Wochen Mittelwert entspräche einer inakzeptableren Verschärfung der EU-Praxis und muss deshalb gestrichen werden.** Im Endbericht "Praxistaugliche Beurteilungen von kurzzeitigen Expositionsspitzen", in welchem dieser Zeitraum mit Modellsimulationen und realen Expositionsdaten überprüft wird, wird darauf hingewiesen, dass die analysierte Anzahl Arten, Wirkstoffe und Probenahmestellen für diese Studie beschränkt waren und die Limite des Resultats zeigen. Eine Änderung der Monitoring-Methodik zu einem späteren Zeitpunkt erachten wir als sehr ungünstig. Ab Inkraftsetzung dieser departementalen Verordnung wird es von fundamentaler Bedeutung sein, im Verlauf der Jahre den Zustand von Fliessgewässern und allfällige Verbesserungsmassnahmen mit konstanten und fundierten Methoden zu messen. Darüber hinaus sollen Abweichungen zur gängigen Praxis der EU klar kommuniziert werden, um irreführende Vergleiche mit Monitoring-Daten aus Nachbarländern zu verhindern. Daher ist die Fussnote 2 der Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle wie folgt anzupassen:

*"Diese Konzentration darf gemittelt über einen Zeitraum von ~~2 Wochen~~ **einem Jahr** nicht überschritten werden."*

Weitere Anmerkungen:

- **Eine Deckelung der Qualitätskriterien ist unseres Erachtens nicht notwendig:** Das Verschmutzungsverbot wird mit der Festlegung von numerischen Anforderungen grösser als der Vorsorgewert von 0.1 µg/L nicht in Frage gestellt.
- **Das Vorsorgeprinzip für den Grundwasserschutz wird bereits mit der geltenden Gesetzgebung berücksichtigt:** Die Beurteilung des Grundwassergefährdungspotentials von Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten wird bereits bei der Zulassung geregelt und darf auf Grund von Monitoring-Daten zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Strengere Vorlagen für die Anwendung von PSM sind die Folge davon. Eine Zulassung wird nur dann erteilt, wenn Einträge des Wirkstoffs und alle seine relevanten Metaboliten von $\geq 0,1 \mu\text{g/L}$ in das Grundwasser bei

sachgerechter Anwendung ausgeschlossen werden können.

- **Eine Übergangfrist für die Erreichung der Qualität der Gewässer fehlt, welche mit der Festlegung von numerischen Anforderung definiert wird.** Wir schlagen vor, dass die Übergangfrist in Linie mit dem Nationalen Aktionsplans des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gebracht wird.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione